--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Adaptierungen in den bestehenden Messnetzen
Maßnahme 2: Verstärkter Einsatz von Modellierungsanwendungen in der Luftqualitätsbeurteilung und im Luftgütemanagement
Maßnahme 3: Verbesserung der Information der Bevölkerung über die Luftqualität

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-232	-135	-138	-141	-145
Nettofinanzierung Länder	-3.663	-1.353	-75	-75	-685
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-3.895**	**-1.488**	**-213**	**-216**	**-830**

ENTWURF

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

IG-L BKV 2027

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Titel des Vorhabens:	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität zum Immissionsschutzgesetz – Luft 2027

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	07.10.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Notwendigkeit der Überarbeitung, Zusammenführung und Neufassung der beiden bestehenden Messkonzeptverordnungen zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, und zum Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992 (IG-L-Messkonzeptverordnung 2012, BGBl. II Nr. 127/2012, und Ozonmesskonzeptverordnung, BGBl. II Nr. 99/2004) sowie der Verordnung über die Einteilung des Bundesgebietes in Ozon Überwachungsgebiete, BGBl. Nr. 513/1992, ergibt sich aus der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L vom 20.11.2024 S. 1 (im Folgenden: (neue) Luftqualitätsrichtlinie). Die Richtlinie trat am 11. Dezember 2024 in Kraft und ist bis spätestens 12. Dezember 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war erforderlich. Die Interoperabilitätsbewertung wurde jedoch nicht vollständig durchgeführt.

Erläuterungen:
Berichtspflichten gemäß Art. 23 der Luftqualitätsrichtlinie (EU) 2024/2881: Informationen über die Luftqualität (insb. Untersuchungsgebiete und Gebietseinheiten für die durchschnittliche Exposition, Werte der beurteilten Luftschadstoffe, Überschreitungen von Luftqualitätsnormen) sowie Messnetzdokumentation. Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an der Interoperabilitätsbewertung für die neue Luftqualitätsrichtlinie. Sobald der Bericht verfügbar ist, wird er im Reiter "Interoperabilitätsbewertung" ergänzt.

ENTWURF

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie

Beschreibung des Ziels:

Die Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie sind vollständig in nationales Recht umzusetzen. Das soll durch die Zusammenführung und Neufassung der bestehenden Regelwerke erfolgen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die beiden Messkonzeptverordnungen und die Verordnung über die Einteilung des Bundesgebietes in Ozon Überwachungsgebiete zusammengefasst, entsprechend den Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie überarbeitet und neu erlassen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Adaptierungen in den bestehenden Messnetzen
Maßnahme 2: Verstärkter Einsatz von Modellierungsanwendungen in der Luftqualitätsbeurteilung und im Luftgütemanagement
Maßnahme 3: Verbesserung der Information der Bevölkerung über die Luftqualität

Maßnahmen

Maßnahme 1: Adaptierungen in den bestehenden Messnetzen

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der neuen Vorgaben sind Anpassungen in den österreichischen Messnetzen erforderlich.

Dies umfasst u.a. eine Verringerung der Anzahl an ortsfesten Messungen für bestimmte Luftschadstoffe (insb. Feinstaub PM10, Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid), eine Erweiterung der Messung von Feinstaub PM2,5 sowie punktuell auch die Errichtung neuer Probenahmestellen (z. B. in Belastungsschwerpunkten).

Ebenso ergeben sich Änderungen aufgrund der Verpflichtung zum Betrieb der beiden Großmessstellen.

Weiters sind Messungen ultrafeiner Partikel durchzuführen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Umsetzung der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie

Maßnahme 2: Verstärkter Einsatz von Modellierungsanwendungen in der Luftqualitätsbeurteilung und im Luftgütemanagement

Beschreibung der Maßnahme:

Ergänzung der ortsfesten Messungen durch Modellierungsanwendungen als Grundlage für die Beurteilung der Luftqualität und das Luftgütemanagement (Dokumentation und Überprüfung der Messnetze, Szenarien, Quellenzuordnung und Maßnahmenplanung). Erstellung von flächenhaften, hochaufgelösten Modellrechnungen für das Basisjahr 2024 und 2030 (Basisszenario).

Umsetzung von:
Ziel 1: Umsetzung der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie

Maßnahme 3: Verbesserung der Information der Bevölkerung über die Luftqualität

Beschreibung der Maßnahme:

ENTWURF

Bereitstellung und Verbreitung der Informationen des Luftqualitätsindexes der Europäischen Umweltagentur (EEA) in Österreich sowie von stündlich aktualisierter Information zur Luftqualität und von Informationen zu den repräsentativen Bereichen von Probenahmestellen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Umsetzung der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie

ENTWURF

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**350**	**350**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	350	350	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**5.966**	**2.843**	**1.586**	**311**	**311**	**915**
davon Bund	791	232	135	138	141	145
davon Länder	5.175	2.611	1.451	173	170	770
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-5.616**	**-2.493**	**-1.586**	**-311**	**-311**	**-915**
davon Bund	-791	-232	-135	-138	-141	-145
davon Länder	-4.825	-2.261	-1.451	-173	-170	-770
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**6.642**	**3.895**	**1.488**	**213**	**216**	**830**
davon Bund	791	232	135	138	141	145
davon Länder	5.851	3.663	1.353	75	75	685
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-6.642**	**-3.895**	**-1.488**	**-213**	**-216**	**-830**
davon Bund	-791	-232	-135	-138	-141	-145
davon Länder	-5.851	-3.663	-1.353	-75	-75	-685
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

ENTWURF

ENTWURF

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	232	135	138	141	145
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	430105 Umwelt und Klima		232	135	138	141	145

Erläuterung zur Bedeckung:

Die finanzielle Bedeckung der anfallenden Kosten erfolgt aus dem entsprechenden Budget des Bundes (UG 43).

Personalaufwand

in Tsd. €	2027		2028		2029		2030		2031	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund										
Länder	1.351	14,00	947	9,00						
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	1.351	14,00	947	9,00						

ENTWURF

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs-gruppe	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ	2031 VBÄ
Adaptierungen in den Messnetzen und Dokumentation	Länder	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	3,00				
Aufbereitung und Zuverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,00				
Modellierungsanwendungen	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	9,00	9,00			

In den Messnetzen der Länder sind im Jahr 2027 Adaptierungen aufgrund der geänderten Vorgaben erforderlich und die Dokumentation der Messnetzplanung ist entsprechend zu aktualisieren.

Die Länder haben die erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit aufgrund der erweiterten Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie aufzubereiten und im Internet zur Verfügung zu stellen. Das erfordert einmaligen Zusatzaufwand im Jahr 2027.

Aufbauend auf das Basisszenario sind von den Ländern die repräsentativen Flächen von Messstellen sowie Projektionen im Rahmen von Luftqualitätsplänen, die vor 2030 zu erstellen sind, mit Modellierungsanwendungen zu rechnen. Dieser Aufwand wiederholt sich voraussichtlich nach 2030 (in Abhängigkeit der Neuberechnung des Basisszenarios).

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd.	2027	2028	2029	2030	2031

ENTWURF

€)						
Bund						
Länder	473	331				
Gemeinden						
Sozialversicherungsträger						
GESAMTSUMME	473,00	331,00				

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	232	135	138	141	145
Länder	689	75	75	75	685
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	921	210	213	216	830

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Basisszenario 2030	Bund	1	100.000,00								
Reporting	Bund	30	119,60	30	124,40	30	129,40	30	134,50	30	139,90
Förderung der Genauigkeit der Modellierungsanwendungen	Bund	1	25.000,00	1	25.000,00	1	25.000,00	1	25.000,00	1	25.000,00
Betrieb der Großmessstellen	Bund	500	119,60	500	124,40	500	129,40	500	134,50	500	139,90
Externe	Bund	1	25.000,00	1	25.000,00	1	25.000,00	1	25.000,00	1	25.000,00

ENTWURF

Laboranalysen für die Großmessstellen											
UFP-Messungen	Bund	150	119,60	150	124,40	150	129,40	150	134,50	150	139,90
Windfeldbibliothek	Länder	2	37.000,00							2	35.000,00
Modellierungsanwendungen	Länder	12	45.000,00							12	45.000,00
Externe Laboranalysen	Länder	1	75.000,00	1	75.000,00	1	75.000,00	1	75.000,00	1	75.000,00

Durch die neue Luftqualitätsrichtlinie wurden die Berichtspflichten erweitert, insbesondere im Bereich Modellierung (Modelldaten, repräsentative Flächen, Überschreitungsgebiete) und der neuen Großmessstellen sowie UFP-Messungen. Das Umweltbundesamt berichtet die Daten jährlich an die Europäische Umweltagentur gemäß IG-L-BKV 2027.

Als Grundlage für das Luftqualitätsmanagement ist ein Basisszenario für ein definiertes Ausgangs- und Zieljahr (2024; 2030) erforderlich. Dieses wurde im Jahr 2026 in Form einer hochaufgelösten, flächenhaften Modellrechnung für das Ausgangsjahr 2024 erstmals von der GeoSphere Austria mit Unterstützung des Umweltbundesamtes erstellt. Darauf aufbauend wird voraussichtlich 2027 ein Basisszenario für das Zieljahr 2030 erstellt werden. Das Basisszenario wird voraussichtlich nach 2030 neu zu berechnen sein.

Die GeoSphere Austria ist zuständige Behörde für die Förderung der Genauigkeit der Modellierungsanwendungen von Luftschadstoffen und hat die in der IG-L-BKV 2027 festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Dafür fallen jährlich Werkleistungen an.

Das Umweltbundesamt erbringt jährlich Werkleistungen im Betrieb der beiden Großmessstellen, teilweise durch Zukauf von externen Laboranalysen, sowie Messungen von ultrafeinen Partikeln (UFP).

Für die Länder fallen Werkleistungen in den Bereichen Modellierung (aufbauend auf dem Basisszenario) und Laboranalyse an.

Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

ENTWURF

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Anschaffungswert					
Auszahlung	1.150				
Abschreibung	98	98	98	95	85
Einzahlung					

Ansch.dat	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten in €	Gesamt in Tsd. €
2026-12-11	Ortsfeste Messungen	Messgeräte und Messeinrichtungen, Physikalische Versuchs- und Kontrolleinrichtungen, Technische Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	Länder	12	30	30.000,00	900
2026-12-11	Orientierende Messungen	Messgeräte und Messeinrichtungen, Physikalische Versuchs- und Kontrolleinrichtungen, Technische Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	Länder	12	5	25.000,00	125
2026-12-11	Software	Software (aus Kauf oder Lizenz)	Länder	0	3	25.000,00	75
2026-12-11	Hardware	Arbeitsplatzausstattung	Länder	4	2	25.000,00	50

Verk.dat.	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Verkaufspreis in €	Gesamt in Tsd. €

ENTWURF

Aufgrund der neuen Vorgaben fallen bei den Ländern Investitionen für die Anschaffung neuer Messgeräte v. a. für Feinstaub für die ortsfeste Messung oder orientierende Messung sowie für Hard- und Software an.

Sonstige Aufwendungen und Erträge

Bezeichnung: Entfall von Messverpflichtungen
Ertrag im Ergebnishaushalt der Länder

Körperschaft (Angaben in €)	Wirksamkeit im Haushalt	2027	2028	2029	2030	2031
Länder	Erträge (EH)	350.000,00				
	Aufwendungen (EH)					
	Einzahlungen (FH)					
	Auszahlungen (FH)					
	Erhöhung (VH)					
	Verminderung (VH)					

Aufgrund der neuen Bestimmungen reduziert sich der Messaufwand bei bestimmten Luftschadstoffen (insb. Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Feinstaub PM10) sowie der Staubdeposition.

ENTWURF

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 21.10.2026 09:39:26
WFA Version: 1.2
OID: 5649
B0|D0|M2

ENTWURF